



KRANKENKASSE FÜR DEN GARTENBAU  
Frankfurter Straße 126 • 34121 Kassel  
Tel. (0561) 9280 • FAX (0561) 928 – 2306  
Internet: www.gartenbau.lsv.de

## Arbeitgeberinformation

### Änderungen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 01.01.2011

#### Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung wurden für das Jahr 2011 auf monatlich

Rechtskreis West 5.500,00 €

Rechtskreis Ost 4.800,00 €

festgesetzt.

#### Beitragsätze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Es gelten für das Jahr 2011 folgende Beitragsätze:

Rentenversicherung 19,9 %

Arbeitslosenversicherung 3,0 %

#### Versicherungspflicht mitarbeitender Familienangehöriger zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Zur Beurteilung der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von mitarbeitenden Familienangehörigen im Gartenbau gelten die im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesagentur für Arbeit und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geschaffenen „Gemeinsamen Grundsätze zur Beurteilung der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft“.

**Der Grenzwert gemäß der gemeinsamen Grundsätze beträgt für das Kalenderjahr 2011 monatlich:**

Rechtskreis West 630,00 €

Rechtskreis Ost 560,00 €

#### Beschäftigungen im Niedriglohnsektor

Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis werden im Regelfall je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 400,01 € bis 800,00 € (Gleitzone) sind seit dem 01.04.2003 weiterhin versicherungspflichtig, jedoch hat der Arbeitnehmer einen reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung zu zahlen. Die Gleitzone-Regelung gilt nicht für Beschäftigte, bei denen der Beitragsberechnung fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird. Für Auszubildende ist die Gleitzone-Regelung nie anzuwenden.

#### Beitragspflichtige Einnahme

Im Gleitzonebereich werden die Beiträge nicht aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt ermittelt, sondern aus der beitragspflichtigen Einnahme, die sich aus der nachstehenden vereinfachten Formel ergibt.

Formel: Januar 2011 tatsächliches Arbeitsentgelt (AE) x 1,2565 – 205,20 = beitragspflichtige Einnahme

Beispiel: Januar 2011 AE 600,00 € x 1,2565 – 205,20 = 548,70 €

#### Beitragsberechnung

Der Gesamtbeitrag zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist mit dem jeweils gültigen Beitragssatz von der speziell berechneten beitragspflichtigen Einnahme zu erheben.

Der Arbeitgeber hat die Beiträge aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt multipliziert mit dem halben Beitragssatz zu zahlen. Der Arbeitnehmer trägt die Beiträge aus der Differenz: Gesamtbeitrag aus der beitragspflichtigen Einnahme abzüglich Arbeitgeberanteil.

#### Beispiel (Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge):

Arbeitsentgelt:		600,00 €
Beitragspflichtige Einnahme: 600,00 € x 1,2565 – 205,20	=	548,70 €
Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung: 548,70 € x 9,95 % (halber Beitragssatz) x 2	=	109,20 €
Arbeitgeberbeitragsanteil: 19,9 % : 2 = 9,95 % 600,00 € x 9,95 %	=	59,70 €
Arbeitnehmerbeitragsanteil: Gesamtbeitrag (109,20 €) - Arbeitgeberbeitragsanteil (59,70 €)	=	49,50 €

## **Insolvenzgeldumlage**

### **Zuständigkeit der Krankenkassen**

Ab dem Umlagejahr 2009 ziehen die Einzugsstellen (die Krankenkassen) die Insolvenzgeldumlage zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen monatlich von den Arbeitgebern ein. Die Krankenkassen leiten die Umlagegelder danach unmittelbar an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Für geringfügig Beschäftigte ist die Umlage an die Bundesknappschaft zu zahlen.

### **Berechnungsgrundlage**

Ab dem 01.01.2009 wird die Insolvenzgeldumlage nach einem Prozentsatz des monatlichen Arbeitsentgelts (Umlagesatz) berechnet. Grundlage ist das Arbeitsentgelt, das der Beitragsberechnung zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegt. Die Umlage wird von einem Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet, sie ist vom Arbeitgeber allein zu tragen. Für beitragsfreie Zeiten in der Sozialversicherung (z.B. Krankengeld-, Mutterschaftsgeld- oder Übergangsgeldbezug) wird grundsätzlich keine Umlage erhoben.

### **Maßgebender Umlagesatz ab 01.01.2011**

Die Umlage ist auf einen einheitlichen Beitragssatz von 0,00 % festgesetzt und wird aus dem rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelt der Arbeitnehmer berechnet. Die Umlage ist grundsätzlich allein durch den Arbeitgeber zu tragen. Durch den ab Januar 2011 geltenden Prozentsatz ergeben sich keine Beiträge.

### **Abführung und Nachweis der Insolvenzgeldumlage**

Die Insolvenzgeldumlage ist monatlich mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nachzuweisen und zu zahlen. Die Umlagebeiträge sind im Beitragsnachweis unter dem neuen Beitragsgruppenschlüssel "0050" anzugeben.

### **Datenbaustein „Unfallversicherung“ im DEÜV-Meldeverfahren**

Durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) wurde das DEÜV-Meldeverfahren um einen Datenbaustein „Unfallversicherung“ erweitert. Danach sind ab 01.01.2009 bei allen Entgeltmeldungen (Unterbrechungs-, Jahres- oder Abmeldungen) gegenüber den Einzugsstellen (Krankenkassen) die zusätzlichen Angaben erforderlich. Für Arbeitgeber, die Mitglied der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind, werden diese neuen Daten jedoch nur eingeschränkt benötigt. Fehlen die Unfallversicherungsdaten für Meldezeiträume ab dem 01.01.2009, werden die Meldungen von den Datenannahmestellen abgewiesen.

Bei Zugehörigkeit des Arbeitgebers (Unternehmers) zur Gartenbau-Berufsgenossenschaft muss der Datenbaustein Unfallversicherung grundsätzlich folgende Daten beinhalten:

- Die Betriebsnummer der Berufsgenossenschaft (Gartenbau BG: 47009510).
- Bei der individuellen Mitgliedsnummer des Unternehmens ist kein Eintrag erforderlich. Sollte jedoch ein Lohnprogramm eine Eingabe erfordern, kann die Unternehmensnummer (siehe hierzu Angabe im Arbeitswertnachweis) eingetragen werden.
- Im Feld „Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird“ ist ebenfalls die Betriebsnummer der Gartenbau-BG einzutragen.
- Die Gefahrtarifstelle (hier ist die fiktive Gefahrtarifstelle 88888888 einzutragen).
- Im Feld „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist kein Eintrag vorzunehmen.
- Im Feld „Arbeitsstunden“ ist kein Eintrag vorzunehmen.

### **Auswirkungen für die Gartenbau- Berufsgenossenschaft**

Die Übermittlung der o. g. Unfallversicherungsdaten im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens entbindet alle bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmer **nicht** von der Verpflichtung zur Übermittlung des Arbeitswertnachweises in Papierform bzw. im Onlineverfahren an die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

### **DATEV-Anwender**

Für DATEV-Anwender ist zu beachten, dass die Gartenbau-Berufsgenossenschaft mit der Kennziffer 560 im Lohnprogramm zu hinterlegen ist. Die in der Vergangenheit verwendeten Strukturschlüssel 100 bzw. 200 sind nicht mehr zu verwenden. Die Lohnsummen für den Arbeitswertnachweis für den verwaltenden und produktiven Teil sind ggf. manuell zu ermitteln.